Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz

Kollegiumstrasse 28
Postfach 2266
6431 Schwyz
Tel. 041 819 26 64

III 2008 185
Herr
Urs Beeler
Postfach 7
6431 Schwyz

Verfahren **III 2008 185**
Parteien Urs **Beeler** gegen **Fürsorgebehörde Ingenbohl**
Gegenstand Sozialhilfe
Datum 17. November 2008

Sehr geehrter Herr Beeler

In der oben erwähnten Beschwerdesache erhalten Sie zur Kenntnisnahme:

- Vernehmlassung der Vorinstanz vom 29. Oktober 2008.

Mit freundlichen Grüssen
Verwaltungsgerichtskanzlei:

A. Patie

Anita Patierno-Brücker

Beilage erwähnt

Gemeinde Ingenbohl
6440 Brunnen

Fürsorgebehörde

Verwaltungsgericht
des Kantons Schwyz
Postaufg: 14.11.2008
Eingang: 17.11.2008

EINSCHREIBEN

Verwaltungsgericht des Kantons
Schwyz
Kollegiumsstrasse 28
6431 Schwyz

Brunnen, 29. Oktober 2008 - ps

Beschwerdesache Nr. III 2008 185

Beschwerdesache Urs Beeler, Hotel Alpina, Gersauerstr. 32, 6440 Brunnen, gegen Fürsorgebehörde Ingenbohl

Sehr geehrter Herr Verwaltungsgerichtspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Verwaltungsrichter

In den oben erwähnten Beschwerdesachen unterbreiten wir Ihnen innert Frist die

Vernehmlassung

Schertenleib wieder einmal als Lügner...
1 Jahr später wird die korrupte Fb Ingenbohl in dieser Sache unterliegen und nicht-kassenpflichtige Medikamente übernehmen müssen!

mit folgenden

I. Anträgen

1. Die Beschwerde von Urs Beeler gegen die Verfügung Nr. 21 der Fürsorgebehörde Ingenbohl vom 28. August 2008 sei abzuweisen.
2. Unter Kostenfolge zu Lasten des Beschwerdeführers.

II. Begründung: Nichtkassenpflichtigen Medikamente

1. Mit Schreiben vom 4. August 2008 (Beleg Nr. 1) beantragt der Beschwerdeführer bei der Fürsorgebehörde Ingenbohl Kostengutsprache für diverse nichtkassenpflichtige Medikamente. Mit Verweis auf die Erwägungen der Verfügung Nr. 21 der Fürsorgebehörde Ingenbohl vom 28. August 2008 (Beleg Nr. 2) sind die Kosten für selbstgekaufte nichtkassenpflichtige Medikamente schon durch den Grundbedarf für den Lebensunterhalt abgedeckt. Im Rahmen der situationsbedingten Leistungen können solche Kosten übernommen werden, wenn die situationsbedingten Leistungen u.a. ihre Ursache in der besonderen

Darauf kommt es an!

Parkstrasse 1, Postfach 535
6440 Brunnen

Tel. 041 / 825 05 30
Fax 041 / 825 05 50
PC 60-200-4
E-Mail patrick.schertenleib @ brunnen.ch

Mit reiner Verzögerungstaktik gelingt es der korrupten Fb Ingenbohl, sich sage und schreibe 2 1/2 Jahre um die Bezahlung nicht-kassenpfichtiger Medikamente zu drücken!

gesundheitlichen Lage einer unterstützten Person haben. Die zuständige Behörde stützt sich dabei in der Regel auf begründete Anträge von Fachpersonen, die mit dem Verlauf des Hilfeprozesses vertraut sind (Ziff. C.1 SKOS-Richtlinien). Solche Kosten können angerechnet werden, wenn sie nicht von anderer Seite übernommen werden, sinnvoll und nutzbringend sind. Zudem muss ein ärztliches Zeugnis vorliegen, welches bestätigt, dass nur dieses nichtkassenpflichtige Medikament wirksam ist (Ziff. C. 1.1 SKOS-Richtlinien).

Schertenleib lügt wieder einmal: 3 Arztzeugnisse liegen vor!!!

2. Da diesbezüglich bis heute noch kein solches Zeugnis vorliegt, hat die Fürsorgebehörde Ingenbohl bei der dermatologischen Abteilung des Universitätsspitals Zürich am 14. Juli 2008 ein Gutachten in Auftrag gegeben, welches diese Fragen abschliessend klären soll. Der Beschwerdeführer erklärte sich mit diesem Vorgehen am 31. Juli 2008 mittels unterzeichneter Vollmacht als einverstanden (Beleg Nr. 3). Gem. telefonischer Nachfrage beim Sekretariat der dermatologischen Klinik vom 14. November 2008 wird PD Dr. med. Peter Schmid-Grendelmeier nach seiner Rückkehr aus dem Urlaub am 25. November 2008 über den Stand des Gutachtens informieren. Ob der Beschwerdeführer bereits zu Untersuchungen aufgeboten wurde, bzw. den Aufforderungen der dermatologischen Klinik diesbezüglich nachgekommen ist, entzieht *sich der* Kenntnis der Fürsorgebehörde Ingenbohl.

UND DIES TROTZ VORLIEGEN VON 3 (DREI!) ARZTZEUGNISSEN!

Eine totale Leerlaufübung, um Zeit hinauszuschinden!

3. In diversen Schreiben (Beleg Nr. 4) wurde der Beschwerdeführer zudem aufgefordert, bei der Fürsorgebehörde Ingenbohl [redacted] das MEDAS-Gutachten einzureichen um eine ev. bessere Beurteilungsgrundlage zu erhalten. Der Beschwerdeführer ist dieser Aufforderung jedoch bis heute nicht nachgekommen (Es ist zu erwähnen, dass die Fürsorgebehörde bis anhin auf eine letzte Frist verzichtet und des Weiteren von einer Kürzung der wirtschaftlichen Sozialhilfe wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht abgesehen hat). Der Regierungsrat des Kantons Schwyz hat, wie erwähnt, bereits dahingehend entschieden, dass die Fürsorgebehörde Ingenbohl solche Kosten nicht übernehmen muss, bevor diesbezüglich kein eindeutiges Gutachten vorliegt und hat die Frage zur Beurteilung mittels Sprungbeschwerde an das Verwaltungsgericht überwiesen (Beleg Nr. 5; RRB Nr. 1040/2008, Ziff. 4.2).

"ju"!

Der Trick mit dem unabhängigen medizinischen Gutachten... DIESELBEN Medikamente wurden von der Fb Schwyz bezahlt!

Der RR hat dies bereits "geahndet"...

4. Die Fürsorgebehörde Ingenbohl sieht sich, aus oben dargelegten Gründen, zum heutigen Zeitpunkt nicht veranlasst, die Kosten für nichtkassenpflichtige Medikamente weiter zu prüfen, bis der Beschwerdeführer seiner Mitwirkungspflicht nachkommt, bzw. das bei der dermatologischen Klinik des Universitätsspitals Zürich in Auftrag gegebene Gutachten vorliegt.

Zur Politik der korrupten Fb Ingenbohl gehört, dass eindeutige situationsbedingte Leistungen nicht separat ausbezahlt, sondern dem Grundbedarf belastet werden. Weil damit bereits z.T. ins Existenzminimum eingegriffen wird, hätte eine weitere Kürzung wohl wenig Erfolg vor höherer Instanz.

Freundliche Grüsse

Fürsorgebehörde Ingenbohl

Patrick Schertenleib
Abteilungsleiter Soziales

Mit dieser Strategie gelingt es der korrupten Fürsorgebehörde Ingenbohl, die Auszahlung von nicht-kassenpflichtigen Medikamenten um 2 1/2 Jahre künstlich zu verzögern!

Akten:

- Beleg Nr. 1: Anträge Beschwerdeführer vom 4. August 2008
- Beleg Nr. 2: Verfügung Nr. 21 der FB Ingenbohl vom 28. August 2008
- Beleg Nr. 3: Fragenkatalog dermatologisches Gutachten inkl. Vollmacht
- Beleg Nr. 4: Div. Schreiben an den Beschwerdeführer betr. Einreichung der Akten
- Beleg Nr. 5: RRB Nr. 1040/2008 vom 23. September 2008